



Naturschutz im Baubewilligungsverfahren

Wegleitung für Leitbehörden

Inhaltsverzeichnis

1	Zu dieser Begleitung	3
2	Prüfpunkte	4
3	Arbeitshilfen und weiterführende Literatur	6
4	Kontakt.....	6
Anhang	7
	Hecken, Feldgehölze.....	7
	Ufervegetation	8

Impressum

Naturschutz im Baubewilligungsverfahren. Begleitung für Leitbehörden.

Auftraggeber: Abteilung Naturförderung des Kantons Bern

Auftragnehmerin: Myrta Montani, IMPULS AG, Thun

Version 1.2, Stand 01.02.2022

1 Zu dieser Wegleitung

Welche Baugesuche benötigen im Baubewilligungsverfahren einen Fach- oder Amtsbericht der Abteilung Naturförderung?

Dieser Frage stellt sich die vorliegende Wegleitung. Sie soll für Leitbehörden Klarheit schaffen, unter welchen Voraussetzungen ein Einbezug der Abteilung Naturförderung (ANF) im Baubewilligungsverfahren nötig ist. Gleichzeitig zeigt sie auf, wie und wo die nötigen Informationen beschafft werden können und müssen, um den Entscheid bzgl. Einbezug ANF fällen zu können. Insofern kann die Wegleitung auch für Gesuchsteller hilfreich sein. Sie können daraus ableiten, welche Abklärungen betreffend Naturwerte im Rahmen des Baugesuchs gemacht werden müssen.

Ziele der Wegleitung:

- 1) Entscheidungshilfe für Leitbehörden – die Wegleitung stellt sicher, dass die notwendigen Fragen zum Naturschutz frühzeitig gestellt werden und dass auf das Einreichen der entsprechenden Unterlagen rechtzeitig hingewiesen werden kann.
- 2) Zielgerichtete, einfache und konstruktive Verfahrensabwicklung – die nötigen Schnittstellen werden frühzeitig erkannt und die Zusammenarbeit aller Involvierten entsprechend koordiniert.
- 3) Entlastung der Abteilung Naturförderung – nur die naturschutzrelevanten Dossiers werden der ANF zu Beurteilung vorgelegt.

Die nachstehenden Prüfpunkte bilden den zentralen Teil der Wegleitung. Die Fragen können anhand der Hinweise in der mittleren Spalte beantwortet werden. Dadurch wird auch offensichtlich, ob die Baugesuchsunterlagen vollständig sind oder ob noch ergänzende Abklärungen nötig sind. Jede Frage muss klar mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Einzelne Prüfpunkte werden im Anhang separat erläutert.

Dennoch kann es sein, dass die Betroffenheit von Naturwerten nicht restlos geklärt werden kann. In diesem Fall kann eine Voranfrage bei der ANF frühzeitig Klarheit schaffen. Die Voranfrage kann sowohl durch den Gesuchsteller wie durch die Leitbehörde erfolgen.

Die Leitbehörde benötigt für jedes Bauvorhaben vom Gesuchsteller eine Einschätzung, ob und inwiefern Naturwerte betroffen sind. Diese Einschätzung kann je nach Situation anhand vorhandener Daten und/oder einer Fotodokumentation resp. einer Begehung vor Ort mit einer Fachperson vorgenommen werden.

2 Prüfpunkte

Die Prüfpunkte können anhand des nachfolgenden Schlüssels abgearbeitet werden:

Prüfpunkt	Hinweise/Quellen	Schlüssel	
1	Liegt ein Umweltbericht zum Bauvorhaben vor (UVB, ökologisches Gutachten)?	Beilagen zum Baugesuch Nein > 2 Ja > 13	
2	Wird eine Ausnahmegewilligung nach Naturschutzrecht beantragt?	Beilagen zum Baugesuch Nein > 3 Ja > 13	
3	Sind durch das Bauvorhaben Biotop von nationaler Bedeutung betroffen oder kommen im Umkreis von 50 m vor?	Geoportal des Kantons Bern (Naturschutzkarte) Bundesinventare: <ul style="list-style-type: none"> • Auengebiete • Hoch- und Übergangsmoore • Flachmoore • Amphibienlaichgebiete • Trockenwiesen und –weiden 	Nein > 4 Ja > 13
4	Sind Biotop von kantonaler oder regionaler Bedeutung betroffen oder kommen im Umkreis von 25 m vor?	Geoportal des Kantons Bern (Naturschutzkarte) Kantonale/Regionale Inventare: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete • Geschützte botanische und geologische Objekte • Trockenstandorte regional • Flachmoore regional (Feuchtgebiete) • Waldnaturinventar (WNI) • Potenzielle Biotopflächen 	Nein > 5 Ja > 13
5	Sind kommunale Schutzobjekte betroffen?	Zonenplan (Schutzzone-, Hinweis-, Inventarpläne, ÖREB-Kataster¹) <ul style="list-style-type: none"> • Biotop von lokaler Bedeutung 	Nein > 6 Ja > 13
6	Sind Hecken, Feldgehölze betroffen oder kommen im Umkreis von 10 m vor?	Orthofoto respektive Beurteilung vor Ort sowie Erläuterung im Anhang	Nein > 7 Ja > 13
7	Ist Ufervegetation betroffen oder kommt im Umkreis von 10 m vor?	Orthofoto respektive Beurteilung vor Ort sowie Erläuterung im Anhang	Nein > 8 Ja > 13
8	Liegt das Vorhaben im Waldareal oder in Waldnähe?	Rodungsgesuch nach Waldgesetz liegt vor, eventuell Waldfeststellung, Orthofoto	Nein > 9 Ja > 13

¹öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

9	Liegt das Vorhaben in Gewässernähe (< 25 m) oder in strukturreichem Gebiet (Steinhaufen, Trockenmauern, Bestockungen usw.)?	Gewässernetz respektive Landeskarte, Orthofoto	Nein > 10 Ja > 13
10	Sind schützenswerte Lebensraumtypen betroffen oder kommen im Umkreis von 25 m vor?	Angaben im Baugesuch zu betroffenen Lebensräumen gemäss Checkliste „Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogel-schutzes an Baugesuchsunterlagen“	Nein > 11 Ja > 13
11	Sind Lebensräume geschützter und gefährdeter Arten betroffen oder kommen im Umkreis von 25 m vor?	Angaben im Baugesuch zu geschützten und gefährdeten Arten (Datenbankauszug InfoSpecies , allenfalls gezielte Kartierung gemäss Checkliste)	Nein > 12 Ja > 13
12	Kein Amtsbericht/Fachbericht Naturschutz nötig. Bei naturschutzfachlichen Fragen kann sich die Leitbehörde an die ANF wenden. Diese unterstützt die Leitbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten.		
13	Ein Amtsbericht/Fachbericht Naturschutz ist nötig.		

3 Arbeitshilfen und weiterführende Literatur

Folgende Arbeitshilfen liegen der Wegleitung zugrunde:

- [Webseite Planen und Bauen \(Naturschutz\)](#)
- [Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsunterlagen. Checkliste mit Erläuterungen \(Arbeitshilfe\). Naturschutzinspektorat und Jagdinspektorat des Kantons Bern, 2008 \(rev. 2016\).](#)
- [Richtlinie zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen](#)

Weiterführende Grundlagen (Fachliteratur):

- Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, Leitfaden Umwelt Nr. 11, Bundesamt für Umwelt, 2002.
- Delarze, Gonseth, Eggenberg & Vust 2015: Lebensräume der Schweiz. Ökologie - Gefährdung – Kennarten. 3. Auflage 2015. ott Verlag.
- Leuthold, B., Lussi, S.; Klötzli F., 1997: Ufervegetation und Uferbereich nach NHG. Begriffsklärung. Bern, BUWAL, 55 S.

Folgende Gesetzesgrundlagen liegen der Wegleitung zugrunde:

- Kantonales Baugesetz (BauG) vom 09.06.1985
- Kantonales Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994
- Kantonales Koordinationsgesetz (KoG) vom 21. März 1994
- Kantonales Naturschutzgesetz vom 15. Sept. 1992
- Kantonale Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. Nov. 1993
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

4 Kontakt

Bei Fragen oder Unklarheiten zur Wegleitung, zum Vorgehen oder zur Betroffenheit von Naturwerten zögern Sie nicht, die ANF direkt zu kontaktieren:

Abteilung Naturförderung
Schwand 17
3110 Münsingen
Tel. 031 636 14 50
info.anf@be.ch

Anhang

Hecken, Feldgehölze

Als Hecken gelten *linienförmige* Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, allenfalls mit Krautsaum und Bäumen.

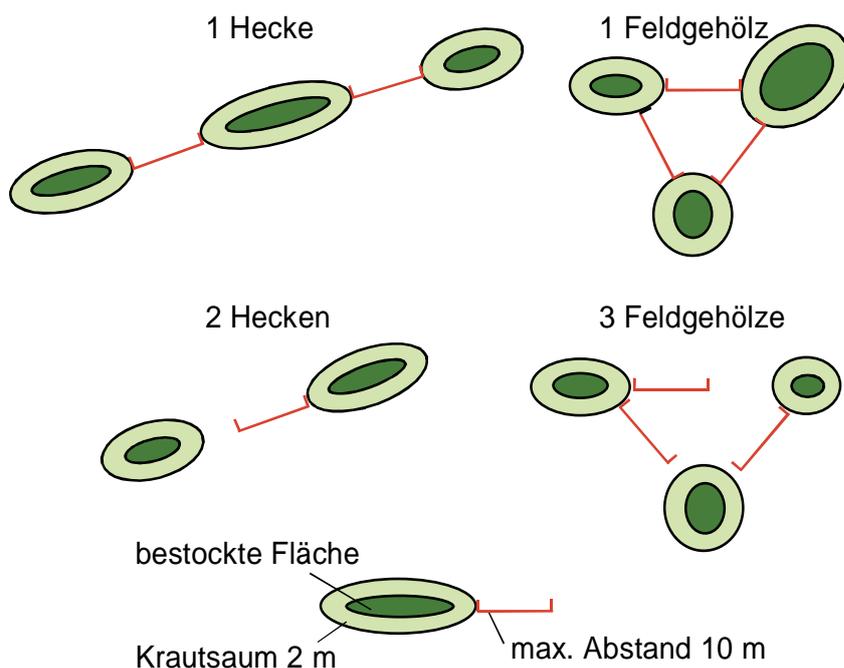
Als Feldgehölze gelten *flächige* Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, allenfalls mit Krautsaum und Bäumen.

(Art. 28 kant. Naturschutzgesetz)

	Hecke	Feldgehölz	Wald
Länge °	≥ 10 m	-	-
Breite °°	-	-	≥ 12 m
Fläche	≥ 50 m ²	50 - 800 m ²	≥ 800 m ²
Alter	-	-	≥ 20 Jahre

° inkl. Krautsaum

°° inkl. Waldsaum



Die Gesamtfläche einer Hecke resp. eines Feldgehölzes errechnet sich aus der Summe aller bestockten Flächen und Krautsäume.

Hinweis: Hecken und Feldgehölze sind auch dann geschützt, wenn sie nicht im Schutzzonenplan der Gemeinde verzeichnet sind.

Quelle: Interne Richtlinien zur quantitativen und qualitativen Beurteilung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Ufervegetation

Als Ufervegetation gelten Schilf- und Binsenbestände, Auenv egetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich (Art. 21 NHG).

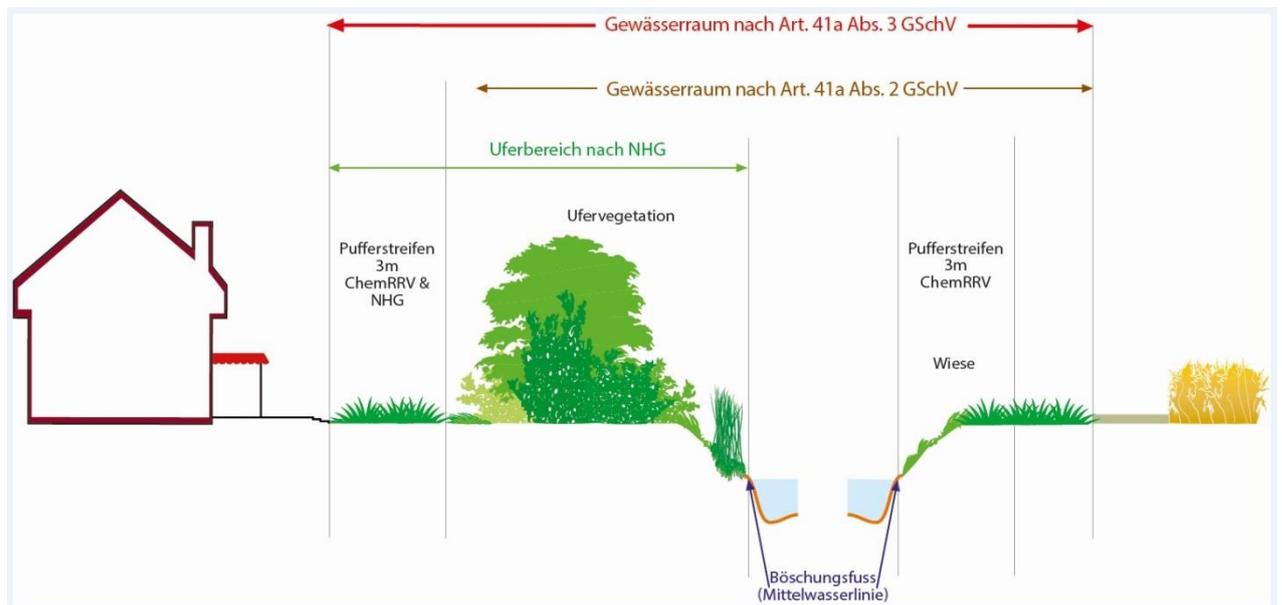


Abbildung: Uferbereiche nach NHG (aus: Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, 2015, AGR/TBA)

Hinweis: Auch wenn die Uferbereiche nicht von Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG besiedelt sind, können sie je nach Fall durchaus als schutzwürdige Lebensräume gelten, da sie in Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG ausdrücklich erwähnt sind. Umschrieben wird dies in Leuthold, Lussi & Klötzli² Seite 7:

Der Uferbereich nach NHG (Art. 18 Absatz 1^{bis} NHG) umfasst:

- die vorhandene Ufervegetation,
- weitere Lebensräume in engem naturräumlichen Zusammenhang mit dem Ufer, die schützenswerte Tier- und Pflanzengemeinschaften aufweisen,
- Flächen in engem naturräumlichen Zusammenhang mit dem Ufer, in denen die Voraussetzungen für schützenswerte Tier- und Pflanzengemeinschaften effektiv (im Feld) oder planerisch (rechtskräftige Nutzungsplanung) geschaffen worden sind.
- In der minimalen Ausdehnung erstreckt sich der Uferbereich bis zur landseitigen Grenze des Düngeverbotsstreifens von 3 Metern gemäss ChemRRV.

² Leuthold, B., Lussi, S.; Klötzli F., 1997: Ufervegetation und Uferbereich nach NHG. Begriffsklärung. Bern, BUWAL, 55 S.